

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1979

Geschäftszahl

2257/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1549/78 E 3. Oktober 1978 RS 1

Stammrechtssatz

Die Entfernung eines verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeuges durch die Feuerwehr ist eine Maßnahme nach § 89a Abs 3 StVO, deren Kosten nach § 89a Abs 7 StVO 1960 vorzuschreiben sind und nicht nach dem Wiener Feuerwehrgesetz 1957.